Zweites Postscript

zum

neuen Aufschluß

über die Stellen

des

Westphälischen Friedens

welche

die Mediatklöster und deren Güter

und Gefälle

betreffen

---

vom

Geheimen Rath und Kanzler

Koch

Giessen

im Verlag Just. Friedr. Kriegers

1783.

Celsus lib. 9. Digestorum,

in l. 24. D. de Legibus

Inciuile est, nisi tota lege perspecta,

vna aliqua particula eius proposita,

iudicare vel respondere.

An

Herrn D. Joh. Richard Roth

Kurfürstl. Mainz. Hofgerichtsrath, des Lehn- und Territorialstaatsrechts öffentlichen Lehrer

Pelliculam veterem retinens, & *fronte politus*
Astutam vapido seruas sub pectore *vulpem.*

PERSIVS Satir. V.

Sie haben, M. H., durch Ihre ohnlängst im Druk erschienene **Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen der Welt** den vollkommen-

sten Beweis gegeben, daß eher ein Mohr seine Haut, oder ein Parder seine Flecken wandeln, als ein Exiesuit seine ihm zur andern Natur gewordenen Sophistereien und Fechterstreiche ablegen und verleugnen könne.

Sie haben durch Ihre ekelhafte Weitschweifigkeit, durch Ihre handgreifliche und jedem verständigen Leser in die Augen leuchtende ungeheuren Verdrehungen der evidentesten Sätze, durch listige Absprünge von dem Westphälischen Frieden auf andere chimärische Grundpfeiler, durch Lästern und Schimpfen auf meine Person, und durch allerley andere unedle, bey gesitteten Menschen verhaßte, Künste und Mittel die von mir in ihrer hellesten Evidenz dargelegte Verordnung des Westphälischen Friedens zu widerlegen und wenigstens den grösten Theil der Leser zu betäuben gesucht.

Aber es wird Ihnen nicht gelingen!!

Da

Da ich in meiner iezigen Duplikhandlung in der für den ganzen protestantischen Reichstheil hochwichtigen Angelegenheit mir das unverbrüchlichste Gesetz gemacht habe, blos die Wahrheit zu vertheidigen und Ihre bodenlosen Einwürfe zu widerlegen, so dürfen Sie nicht erwarten, daß ich auf Ihre auf mich gethane iniuriösen Ausfälle das geringste antworten werde.

Ob mein Correspondent wegen Verwendung und Verwaltung der eingezogenen Klostergüter die Wahrheit geschrieben habe? das würde sich dann erst gründlich zeigen, wenn die bisherige Rechnungen der Welt getreulich vor Augen gelegt würden. Die Gerüchte hierüber sind selbst in Mainz sehr schwankend, in Ansehung der Jesuitergüter aber ist die Sache unleugbar.

Auch lächerlich haben Sie mich in Ihrer

Einleitung zu machen gesucht, Sie haben sich aber ebenfalls dadurch in ihrer wahren Gestalt, als ein würdiger Exiesuit, gezeigt und als ein unredlicher Gegner dargestellt. Sie spotten, ohne die Vorwürfe zu beweisen, ia Sie spotten und lästern auf eine so verwegene Weise, daß man dabey Ihr böses Herz so gleich erblikt. Nur einiges zur Probe. Ich soll aus dem W. F. Säße aufwerfen, die ich zugleich als wahr, als richtig, als zweifelhaft, als falsch annehme. — Wer wird Ihnen aber das ohne Beweis glauben? Ich soll dem Professor Straus ganz widersinnige Lehren fälschlich aufbürden — Und was ich gesagt habe, stehet gleichwohl mit klaren Worten in der Strausischen Dissertation, wo es iedermann lesen kann. Ich soll den Herrn G. J. R. Böhmer lehren, daß ein Erzbischof kein Bischof sey!!! Wenn das wahr wäre, so müßte ich der gröste Ignorant seyn. Ich habe den Herrn

Böhmer deshalb getadelt, daß er da, wovon Bischof und bischöflichen Rechten unstreitig die Rede sey, die Ausdrücke: Erzbischof und erzbischöfliche Rechte, ganz inadäquat und irrig substituire. Heißt das einen lehren, daß ein Erzbischof kein Bischof sey ??? Doch mit diesen Pröbchen Ihrer unverschämten Sophisterey mag es hier genug seyn. Die weitere Ausführung in der Hauptsache wird dergleichen noch mehr zur Schau stellen.

Die Widerlegung der Rothischen Vertheidigung * zerfällt natürlich in zwey Haupttheile. Nemlich erstlich in die Beleuchtung einiger allgemeinen Sätze, und zweitens in die Widerlegung einzelner Einwürfe, welche gegen die von mir gemachten Erklärungen der hieher gehörigen Stellen des W. F. ersonnen sind.

I.

Die allgemeine, im Jahr 1648 geschehen seyn sollende, Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums NB. unter die Stände beyderley Religion ist eine Chimäre.

Mit

* Das Chaos führt den Titel: Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die 2c. von J. R. Roth 2c. 2c. Frankfurt und Leipzig 1783. 8.

Mit vielem Wortgepränge fängt der Herr H. G. R. Roth seine Vertheidigung mit einer Chimäre an, deren Erfinder zu seyn er das Vergnügen hat, indem seit dem Jahr 1648 keine andere Seele darauf verfallen ist.

Es soll nemlich im Jahr 1648 eine allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die NB. Stände beyderley Religion geschehen seyn. Daher spricht er immer von einem Theilungsvertrage, von einer Theilungswage und wie das Wortspiel alle lautet. (Vertheid. S. 19. 21. 34. 43. u. f.).

Durch diese Reichstheilung des ganzen teutschen Kirchenvermögens sollen zwey Eigenthums-Herren desselben entstanden seyn, nemlich von einer Seite die katholische und von der andern die protestantische Reichsstände.

Die Folge soll seyn, daß das Loos, welches von dem teutschen Kircheneigenthum einem ieden Stande zugewogen worden, iedem heilig, unverlezt, von dem andern Religionstheile und Stande unberührt verbleiben müsse, bis zu dem grossen erwünschten Tage des allgemeinen gütlichen Vergleichs der Religionsstreitigkeiten in Teutschland. (Vertheid. S. 21. 88. u. f.).

Eine listig genug erdachte Chimäre, um den Herrn Kurfürsten zu Mainz zum wahren Eigenthümer der Güter der drey aufgehobenen Mediatklöster machen zu können!

Aber alles eitel Erdichtung, ohne sich im mindesten um Rechtfertigung dieser Chimäre zu bekümmern, und Beweise anzuführen. Genug, daß Herr D. Roth diesen Traum gehabt hat.

Allein wo stehet in allen bishero bekannt

gemach-

gemachten Handlungen des W. F. von einer solchen allgemeinen Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion nur eine Sylbe und Wort? Nirgends!

Und was sagt gar der W. F. davon? Ja, dem ist diese Chimäre nicht allein fremd, sondern die deutlichsten Verordnungen desselben machen sie so gar zur Seifenblase.

Ich will dieß sonnenklar beweisen, ob ich gleich nicht nöthig hätte Gegenbeweis zu führen, da Herr D. Roth seine erträumte allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion mit nichts erwiesen hat.

Ueberhaupt kann ich mir wohl darüber den Beyfall aller unpartheiischen Gelehrten versprechen, daß man im Jahr 1648 ganz

und

und gar nicht an eine eigentliche Theilung, wodurch das ganze Kircheneigenthum mittelst einer Theilungswage nach einer bestimmten Proportion und einem darnach abgemessenen Gewichte und so gar unter die Stände ausgeglichen werden sollen, gedacht habe. Alles was man intendirte und was geschah, bestand darin, daß man, um dem Streit wegen der, von den Protestanten eingezogenen und reformirten, Kirchengüter ein Ende zu machen und den künftigen Eigenthümer und Besitzer ausser Zweifel zu setzen, das blinde factum possessionis am Entscheidungstage zur Norm und Richtschnur annahm, dergestalt, daß iedem Religionstheil, er sey nun ein Stand, oder Landsasse und Unterthan, die geistliche Fundationen verbleiben sollten, welche er am Entscheidungstage als sein Eigenthum würklich besessen hätte. Ich sage: geistliche Fundation, worunter ich die rem principalem verstehe; denn

denn wegen der, zu den Fundationen gehörigen, ausländischen Pertinenzen und Gefällen wurde zwar auch in Absicht der den Protestanten verbleibenden Fundationen gegen die Katholiken der Entscheidungstag beliebt, nicht aber umgekehrt, sondern den Katholiken wurde in so fern ein uneingeschränkters Recht zugestanden; wie ich in dem neuen Aufschluß über den §. 45. und 46. art. V. I. P. O. unwiderleglich bewiesen, und in diesem Punkt den lauten Beyfall des Herrn H. G. R. Roth unter grossen Lobsprüchen erlangt habe.

Lasset uns nun die einzelnen Verordnungen des W. F. über diesen Punkt näher betrachten:

1) Der §. 14. art. V. I. P. O. redet von den unmittelbaren geistlichen Gütern, und verordnet, daß davon ein ieder Stand, er sey katholisch oder protestantisch, dasienige, was

er

er am 1. Jenner 1624 würklich besessen habe, fernerhin behalten solle.

In Absicht dieser unmittelbaren geistlichen Güter wurde also entweder einem katholischen oder protestantischen Stande das Eigenthum zugesprochen, aber keine Seele dachte an eine Theilungswage, und wenn eine wahre und eigentliche Todttheilung des unmittelbaren Kircheneigenthums in der Mitte gelegen hätte, so würden die protestantischen Stände dabey gar sehr verkürzt worden seyn.

2) Der §. 25. art. V. I. P. O. handelt von mittelbaren geistlichen Gütern, welche protestantische Stände reformirt und occupirt und am 1. Jenner 1624 besessen hatten, und diese sollen ihnen verbleiben.

Wo ist hier aber nur ein Schatten einer Theilung des Kircheneigenthums unter

die Stände beyderley Religion zu finden? Die mittelbaren Klöster z. E., welche der protestantische Stand nicht eingezogen und nicht reformirt und am 1. Jenner 1624 nicht besessen hatte, die verblieben den am 1. Jenner 1624 in Besitz gewesenen katholischen Mönchen und Nonnen, aber sie wurden keineswegs einem katholischen Stande eigenthümlich zugetheilt, wie so gleich weiter folgt.

3) Der §. 26. art. V. I. P. O. redet von den mittelbaren geistlichen Gütern, die in Gebieten protestantischer Stände lagen, welche aber die katholische Privateigenthümer z. E. die Mönche, am 1. Jenner 1624 noch würklich besessen hatten, und es wird verordnet, daß diese Fundationen ihnen verbleiben sollen; ia es ist so gar dafür gesorgt worden, daß diese Klöster zu ewigen Zeiten Klöster bleiben sollen. Die augenscheinliche Verdrehung dieses §. 26., welche Herr D. Roth unter-

unternommen hat, wird unten in ihrer Blöſſe dargeſtellt werden.

Wer iſt hier aber der Stand, welchem ſolche mittelbare geiſtliche Fundationen, die in Gebieten proteſtantiſcher Stände zwar liegen, welche aber die katholiſchen Privateigenthümer am 1. Jenner 1624 noch beſeſſen hatten, in der vorgeblichen Reichstheilung des ganzen Kircheneigenthums zugetheilt wären? Da der W. F. in allen dieſen Stellen, wo von dem Beſitz der geiſtlichen Güter am 1. Jenner 1624 die Rede iſt, den Eigenthums-Beſitz unleugbar unterſtellet, ſo iſt kein Stand, wenigſtens nicht als Stand, in dem Beſitz des Eigenthums einer ſolchen mittelbaren geiſtlichen Fundation, wovon im §. 26. gehandelt wird, am 1. Jenner 1624 geweſen, folglich ſind dieſe mittelbare Fundationen auch keinem Stande zugetheilt worden.

4) Der

4) Der §. 31. art. V. I. P. O. redet von mittelbaren geistlichen Gütern, welche protestantische Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Stände besessen hatten, und es wird verordnet, daß selbige den Landsassen und Unterthanen verbleiben sollen. Wer ist hier der Stand, welchem sie zugetheilt wären? Ist es der katholische weltliche Stand, oder der katholische Diöcesanbischof, falls man gedenket, daß dergleichen protestantische mittelbare geistliche Fundationen in einem territorio *seculari catholico* liegen? Der W. F. weiß von allem dem nichts.

5) Von den mittelbaren geistlichen katholischen Gütern, die in Gebieten katholischer Stände lagen, sagt der W F. kein Wort, und sie lagen auch nicht in dem Friedensplan, weil darüber gar keine Beschwerde vorhanden war, und hier beyde Religionsthei-

le nicht collidirten. Diese mittelbare Güter z. E. die Klöster verblieben das Eigenthum der Mönche, welchen sie zugehörten, und sie wurden durch den W. F. dem katholischen Stande keineswegs als ein Eigenthum zugetheilt. Und wer wäre der Stand, dem sie zugetheilt worden? Wäre es, falls man ein territorium *seculare* catholicum unterstellt, der katholische weltliche Stand, oder der katholische geistliche Stand, nehmlich der Diöcesanbischof?

Und nun mag ein ieder Unpartheyischer über die erträumte allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion urtheilen.

Ja, wenn das Kircheneigenthum unter die Stände beyderley Religion vertheilt wäre, was würde denn Rechtens seyn, wenn ein Stand zur andern Religion übergienge?

Trä-

Träte auch hier das reseruatum ecclesiasticum ein? Und an wen fiele das Loos, welches ein solcher, die Religion ändernder, Stand, in der Reichstheilung des Kircheneigenthums bekommen hätte? Evidente Beweise, daß die erträumte allgemeine Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine Chimäre ist.

Zwar beruft sich Herr D. Roth auf den Herrn Justizrath und Prof. Majer, welcher den nehmlichen Traum gehabt haben soll. Aber er thut ihm offenbar unrecht. Herr D. Majer spricht zwar von einer, auf eine gewiße Art geschehenen, Theilung der geistlichen Güter, welches man, weil das Wort Theilung eine weitläuftige Bedeutung hat, ohne Bedenken zugeben kann; allein er sagt nicht, daß das Kircheneigenthum unter die Stände beyderley Religion vertheilt sey, vielmehr behauptet er ausdrüklich, daß z. E. die bona

ecclesiastica *mediata* catholica in territoriis A. C. Statuum sita in der Theilung den katholischen Privateigenthümern geblieben sind, welche sie am 1. Jenner 1624 noch im Besitz gehabt hatten. (Majers teutsches geistl. Staatsrecht, 1ster Theil S. 182. 200. 212. Von diesem Buche und der Meinung des Verf. werde ich noch unten zu reden Gelegenheit haben.)

Aber nun noch ein paar Worte von der schönen Application dieser Grille. Herr D. Roth schreibt: (Vertheid. S. 91.) Man setze den wirklichen Fall und Umsturz des ganzen Heeres von allen Orden und Klöstern, und derselbe kann den protestantischen Reichsständen nicht einen Punkt von den (katholischen) Klöstern und andern (katholischen) geistlichen Stiftungen und deren Zugehören, sie mögen Namen haben, wie sie wollen und liegen, wo sie wollen, entziehen,

NB.

NB. welche dieselben am ersten Tage des Jenners besessen haben. Es ist ihr Theil, der Theil der protestantischen Stände. So wie aber dieses Reichsgrundgesetz die Schutzwähre für die protestantischen Stände wider die katholischen ist; so ist sie auch eine gleich starke, gleich heilige, gleich unüberwindliche Scheidewand für die katholischen Reichsstände vermöge dessen der protestantische Reichstheil einen weitern Eingrif über den Besitz des Entscheidungstags in den Antheil des teutschen Kircheneigenthums, der dadurch den katholischen Reichsständen blieb, weder machen darf, noch kann. —

Süsse Worte! Aber man gehe in das nähere Detail, und man wird finden, daß den Protestanten eine leere Nuß in die Hand gedrukt wird. Denn wenn ein protestantischer Stand in seinem Gebiete noch katholische Klöster hat, so gehören sie ia

nicht ihm, es ist nicht sein Theil, weil nicht er, sondern die katholischen Mönche die Klostergüter am Entscheidungstage besessen haben, und die Aufhebung und Einziehung solcher katholischer in Gebieten protestantischer Stände gelegener Klöster läuft dem §. 26. art. V. I. P. O. schnurgerade zuwider. Ja, was noch das ärgste ist, so statuirt Herr D. Roth so gar, daß solche katholische mediat Klöster, welche in Gebieten protestantischer Stände liegen, den katholischen Ständen gehörten, und ihr Theil seyen; wie unten weiter vorkommen wird. Was könnte also nach diesem angeblichen Reichstheilungs-System des Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion von den noch katholisch gebliebenen mediat Klöstern in Gebieten protestantischer Stände bey einem gänzlichen Umsturz aller Mönchsorden an die protestantischen Stände fallen, da diese katholische Klöster in der Reichstheilung ihnen

nen

nen nicht zugetheilt sind, und nicht zu ihrem Loos, sondern zum Loos der katholischen Stände gehören. Und der protestantischen Stände, in deren Gebieten noch katholische Klöster sich befinden, sind ohnehin wenig. Doch ich bin müde, über diese erträumte Chimäre ein Wort weiter zu sagen. Nicht zu gedenken, daß sich die Rothische Grille der Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion mit der ausdähnenden, wiewohl irrigen, Erklärung des §. 47. art. V. I. P. O. auf die zu unsern Zeiten eingezogene katholische Klöster gar nicht vereinbaren lässet, sintemahl sodann der W. F. in gedachter Stelle die ausländischen Klosterpertinenzen nicht dem Stande, in dessen Loos das Kloster bey der angeblichen Reichstheilung des Kircheneigenthums nach dem Besitz am Entscheidungstag gefallen, sondern schlechterdings dem domino loci, in quo monasterium situm fuit, zusprechen würde.

II.

Das Diöcesanrecht schränkt sich auf die Grenzen der Diöces ein, und der Satz: *accessorium sequitur principale*, gilt hier nicht.

Da also erwiesenermassen dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, als einem Stande, das Eigenthum der Güter der in seinem Gebiete gelegenen mittelbaren Klöster durch eine Reichstheilung des Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion nicht zugetheilt, sondern das Eigenthum der Güter diesen Klöstern, im W. F. nach wie vor ungekränkt und ungeschmälert verblieben ist; so entstehet die Frage: ob nicht der Herr Kurfürst, als Bischof, vermöge des Diöcesanrechts über die in seiner Diöces befindlichen Mediatklöster und deren inn- und ausländische Güter, bevorab mit Kayserlicher und Päpstlicher Genehmigung, zum Besten der Kirche und des Staats beliebige Ver-

fügungen treffen, die Klöster aufheben und ihre inn = und ausländischen Güter und Gefälle an sich ziehen und einem dritten verleihen können.

Ich habe mich schon im ersten Postscript wider diese, in der Rechtswissenschaft ganz unerhörte, Mißgeburt eines Diöcesanrechts ausserhalb den Grenzen der Diöces laut erklärt, und Herr H. G. R. Roth hat dagegen nichts als leere Worte vorbringen können.

Es ist ein Satz von der hellesten Evidenz, daß Superioritätsrechte, welche an gewisse Grenzen gebunden sind, sich nur innerhalb der Grenzen thätig und würksam zeigen können. Das gilt ohne Unterschied, es mag der Staat weltlich oder geistlich, gros oder klein seyn. Das gilt bey Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Grafschaften, und allen weltlichen Obrigkeiten.

Das gilt auch beym Papst, Patriarchen, Primaten, Erz- und Bischöffen, Archidiakonen und allen, die ein an gewisse Grenzen gebundenes Kirchenregiment führen. Nicht einmal ein Erzbischof kann sein Diöcesanrecht ausserhalb seiner eigenen Diöces in den zu seiner geistlichen Provinz gehörigen suffragan Diöcesen ausüben, sondern in selbigen competiren ihm nur die Erzbischöflichen bestimmten Rechte. Und das Diöcesanrecht eines Bischofs sollte sich ausserhalb seiner Diöces in einer Diöces eines dritten Bischofs und gar in einem protestantischen Gebiete, worin sein Diöcesanrecht und ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen Ausflüssen durch den W. F. suspendirt ist, würksam zeigen können? Kein gesunder Menschenverstand kann das glauben oder behaupten. Und nicht allein die deutlichsten gemeinen Gesetze und die Rechtsanalogie,

c. 7. 8. C. 9. qu. 2.

clem.

clem. vn. de foro compet.
c. 16. X. de off. iud. ord.
c. 13. & 18. X. de decimis.

sondern auch alle Rechtslehrer schränken das Diöcesanrecht auf die Grenzen der Diöces ein.

Ant. Schmidt in Inst. iur. eccles. T. I. §. 116. 119.
Steph. Rautenstrauch in Inst. iur. eccles. §. 414.
Georg. Lud. Boehmer in Princip. iur. can. §. 137. II.

Ja der Westphälische Friede sezt dieses im §. 48. art. V. besonders in Rüksicht auf die Gebiete protestantischer Stände und ihrer Unterthanen ausser allen Zweifel, ohne einen Unterscheid zwischen rem principalem & accessoriam zu machen. Und würde nicht die gröste Confusion und bellum omnium contra omnes entstehen, wenn ein Bischof sein Diöcesanrecht ausserhalb der Grenzen

zen seiner Diöces ausüben und ieder in die Rechte des andern eingreifen könnte?

Es kann auch hierunter der Unterschied unmöglich gelten, ob die von einem Bischof vermöge seines Diöcesanrechts über geistliche Güter gemachte Disposition die in einer anderen Diöces liegende geistliche Fundation als das Hauptgut, oder das zu einer, in seiner Diöces befindlichen, Fundation gehörige, aber ausserhalb seiner Diöces liegende accessorium geradezu und wesentlich mit afficire? Dieses gründet sich auf die Natur des an die Grenzen der Diöces gebundenen Diöcesanrechts iedes einzelnen Bischofs. Und die sonst bekannte Rechtsregel: Accessorium sequitur suum principale, kann hier, da von Superioritätsrechten über Sachen, die innerhalb gewisser Grenzen liegen, die Rede ist, unmöglich ihre Anwendung finden, weil hier alles auf die Lage einer Sache, sie sey prin-

cipalis oder accessoria, innerhalb den Grenzen dieser oder ienen Diöces lediglich ankommt, mithin ein iedes geistliches Gut, da, wo es liegt, dem Diöcesanrecht des episcopi rei sitae unterworfen ist, und in so fern eine rem separatam & principalem ausmacht. Ueberhaupt findet hier die erwähnte Regel keinen Plaz, denn so kann auch z. E. das Hauptgut immediat, und das Zugehör mediat seyn. Die Erfurthischen Herren Rechtsgelehrten und auch Herr G. J. R. Böhmer (s. erstes Postscript S. 18.) haben richtig behauptet, daß einem Landesherrn vi iuris de re principali disponendi ein gleiches Recht über das in fremdem territorio gelegene accessorium nicht zustehe, und zwar deshalb nicht, weil die Rechte der Territorialhoheit eines Reichsstandes an die Grenzen des territorii gebunden seyen, und deren Anmassung in einem auswärtigen territorio eine Verlezung der Hoheitsrechte enthalten würde. Vortreflich!

treflich! Aber ich muß nochmals sagen: Magnus mihi erit Apollo, der das Gegentheil in Rüksicht auf das ebenwohl an die Grenzen der Diöces gebundene Diöcesanrecht erweisen kann. Denn Herr D. Roth hat (Verth. S. 122. f.) eben nichts weiter, als das von mir im ersten Postscript bekannt gemachte ungegründete, und von mir hinlänglich widerlegte, Böhmerische Raisonnement zu seinem Behelf anführen können. Er giebt auch zwar vor, daß die Parallel von der Landeshoheit gerade das Gegentheil beweise: denn so gewiß eine rechtliche Handlung derselben auch ausser das Reichsland würken könne, und täglich würke, wenn sich schon die Landeshoheit nicht ausser dem Reichslande erstrecke: so gewiß könne auch das Diöcesanrecht über die Grenzen der Diöces würken: so wie die rechtliche Handlung eines Privateigenthümers über ein Hauptgut dessen Zugehöre in allen 4. Welttheilen liegen

gen in die ganze Welt würken könne. — Leeres Geschwäz! Herr D. Roth hätte durch NB. pertinente Exempel beweisen sollen, daß landesherrliche Verfügungen, welche NB. die Sachen selbst afficiren, auch auf die in einem fremden Territorium liegende Zugehöre ihre gültige Würkung haben. z. E. ein Hauptgut liegt in dem Gebiete A. ein dazu gehöriger Wald oder Weinberg aber in dem Gebiete B. Kann der Herr des Gebiets A auch wohl von dem Walde oder dem Weinberge eben so gut Steuren verlangen, als er von den, in seinem Gebiet liegenden, Grundstücken des Hauptguts solche zu fordern berechtigt ist? Aber davon ist bey ihm altum silentium. Er bekümmert sich um keinen Beweiß, sondern das αυτος εφα ist ihm genug. Das Gleichniß vom Eigenthümer ist übrigens ganz erbärmlich schlecht. Ist dann das Diöcesanrecht ein Privateigenthumsrecht? Das Recht des Privateigenthümers ist aller

ler Orten da, wo sich seine eigenthümliche Sache, sie sey principalis oder accessoria, befindet. Aber das Diöcesanrecht ist an gewisse Grenzen gebunden, und kann sich nur über die Obiecte erstrecken, die innerhalb dieser Grenzen liegen. Und wie, wenn der Privateigenthümer eines Hauptguts, dessen Zugehöre in allen 4 Welttheilen liegen, unbeerbt stirbt, und sein Vermögen herrnlos wird, fällt das Hauptgut mit allen auswärts liegenden Zugehörungen dem fisco rei principalis sitae zu, oder occupirt nicht vielmehr ieder fiscus mit seinen Flügeln das, was er beschattet? Wenn also iemals ein Argument a plane diuersis ad plane diuersa gemacht ist, so ist es warlich das obangeführte.

Ich weiß wohl, daß es auch Fälle giebt, worin eine Provinzialverordnung auch ausser der Provinz respicirt wird, und das gilt auch in ähnlichen Fällen von Diöcesanverordnungen;

gen; aber noch niemand von allen den Schriftstellern, welche über diese Materie geschrieben haben, hat behauptet, daß ein Landesherr über die in einem fremden Gebiete liegenden Güter seines Unterthanen solche Verordnungen machen könne, welche über dieselben unmittelbar und gar zum Vortheil seines Landes, oder seines fisci, disponiren.

Am allerwenigsten kann endlich das Diöcesanrecht ausserhalb der Diöces in solchen Fällen eintreten, worin dasselbe nicht einmal innerhalb der Diöces dazu legitimirt ist: wohin das fiscalische Occupationsrecht herrnlos gewordener Güter unstreitig gehört; wie im folgenden Abschnitt unumstößlich bewiesen werden soll.

Ehe ich aber dazu schreite, muß ich meine Leser bitten, folgende Säze iederzeit in frischem Andenken zu behalten.

1) Die Güter der drey aufgehobenen Maynzischen Klöster, sie mogten liegen, wo sie wollten, waren ein Privateigenthum der drey Klöster.

2) Der Herr Kurfürst zu Mainz aber hatte nur über die innländischen Güter das Diöcesanrecht und die Landeshoheit.

3) Ueber die zwar in seiner Diöces, allein in einem fremden Territorium, gelegenen Güter derselben hatte er nur das Diöcesanrecht.

4) Ueber die ausserhalb seiner Diöces und Territorium gelegenen Güter derselben aber hatte er weder Diöcesanrecht noch Landeshoheit.

Herr D. Roth giebt (Verth. S. 108.) selbst zu, daß den Klöstern, und nicht dem Herrn Kurfürsten, das Privateigen-

gen-

genthumsrecht zugestanden habe. Und der fernere Innhalt obiger Sätze ist helle Evidenz.

III.

Was ist bey den mit mittelbaren geistlichen Gütern aus dem geistlichen Superioritätsrecht vorgenommenen Alterationen den Rechten gemäß?

Alteration, Mutation und Innovation sind Ausdrücke, welche die Rechtslehrer in dieser Materie gebrauchen, und deren ich mich bedienen werde, iedoch einem ieden überlasse, ob er statt deren die Worte: **Veränderung, Umänderung, Verwandelung, Umformung** ꝛc. gebrauchen will.

Daß die mittelbaren geistlichen Güter, vorbehaltlich und unbeschadet der Landeshoheit, unter der Diöcesanhoheit des Bischofs, in wie fern sie durch Gesetze oder Privilegien davon nicht ausgenommen sind, stehen, es mag nun die Landes- und Diöcesanhoheit

zu einer Person verbunden, oder von einander getrennt seyn, das ist eine auch in den katholischen Gebieten, wenigstens in unsern Tagen durchgehends angenommene Grundwahrheit.

Daß ferner vermöge des geistlichen Superioritätsrechts (es mag nun die Diöcesanhoheit solches allein vermögen, oder die Fülle der päbstlichen Macht und Gewalt zugleich erforderlich seyn) unter eintretender Genehmigung der Landeshoheit mit geistlichen mittelbaren Gütern aus rechtmässigen Ursachen Alterationen, in wie fern solche durch ein besonderes Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, * vorgenommen werden können, das wird niemand bezweifeln.

Ich leugne auch nicht, daß Akademien

* z. E. ein katholischer Bischof oder Landesherr wollte protestantische, oder ein protestantischer Landesherr wollte katholische mittelbare geistliche Güter wider den Besizstand am Entscheidungstage alteriren.

und Schulen, eben so gut wie die Klöster, zu den geistlichen Fundationen und die beyden gehörige Güter zu den geistlichen Gütern gezählt werden. Indessen wollte mir ein gelehrter Freund doch nicht zugeben, daß die Verwandlung der Klostergüter, welche lediglich zur Beförderung der Andacht und des Gottesdienstes (in salutem animae) gestiftet worden, in akademische Güter, wovon Juristen und Mediciner, Philosophen und Oekonomen, Sprachmeister und Tänzer und Fechter und Bereiter und Mahler, und wie die zu einer vollständigen Akademie gehörige Personen alle heissen, besoldet werden, von allen katholischen Moralisten gebilligt würde; zumahl die kameralistische Absichten, nicht allein die Exportation des Geldes durch die auswärts studierende Landskinder zu verhüten, sondern auch den Zufluß des Geldes durch ankommende Ausländer zu vergrössern, dem Politiker nicht unbekannt wären. Aber

das gehet mich ganz und gar nichts an, sondern ich überlasse die Gerechtigkeit der Ursache einer vorzunehmenden Alteration der Einsicht und dem Gewissen dererienigen, welche die Macht geistliche Güter zu alteriren haben.

Ich schreite vielmehr zu der Hauptsache selbst, nemlich zu der Frage: **Was bey den mit mittelbaren geistlichen Gütern aus dem geistlichen Superioritätsrecht vorgenommenen Alterationen Rechtens sey?**

Die Schriftsteller über die Materie de beneficiis ecclesiasticis und de innouatione s. alteratione beneficiorum pflegen die Alteration in unterschiedliche Abtheilungen zu bringen, (man sehe z. E. LEVRENII forum beneficiale T. III. qu. 963. seqq.) welche aber nicht allesamt auf das System, worauf hier die Absicht gerichtet ist, einen entscheidenden Einfluß haben.

Der

Der entscheidende Umstand, worauf es dermalen bey einem Alterationsfall ankomt, liegt lediglich darin: ob durch die Alteration der vorige Eigenthümer moralisch getödtet wird, oder aber derselbe moralisch lebendig bleibt; z. E. die drey ganz aufgehobene Mainzische Klostercongregationen, welche Eigenthümer der Klostergüter waren, sind moralisch getödtet. Wären aber diese Klostercongregationen an sich geblieben, und nur andere Ordensregeln eingeführt worden, so wäre der vorige Eigenthümer lebendig geblieben, und nur seine Figur, Form oder Qualität geändert worden. Ein gleiches wäre zu sagen, wenn zwey Klostercongregationen in eine zusammengeschmolzen werden; oder, wie Leuren a. a. O. schreibt: si ecclesia aliqua, in qua est congregatio aliqua clericorum, *regularis* mutatur in *secularem*, vel contra, ecclesia aliqua *collegiata* pure in *cathedralem*, *cathedralis* in *metropolitanam*, *paro-*

chialis in *collegiatam*, *simplex* in *parochialem*, *conuentualis vnius* ordinis in *conuentualem diuersi* instituti & professionis; oder wenn bey einer Stiftskirche, welche der Eigenthümer von allen dazu gehörigen beneficiis ist, ein Canonicat oder Vicarie ganz eingezogen, oder eins davon in das andere verwandelt wird, u. s. f.

Ich muß noch vorher bemerken, daß ich einestheils bey einem teutschen Bischof, welcher vermöge seiner Diöcesanhoheit eine Alteration vornimt, stehen bleibe, und mich darum nicht bekümmere, ob er dazu päbstliche Einwilligung nöthig gehabt habe, oder nicht; und daß ich anderntheils unter einem Bischof nicht blos einen katholischen Bischof, sondern auch einen protestantischen Landesherrn ceteris paribus und in welchen Fällen es sich gedenken lässet, verstehe, welcher in seinem Gebiete zugleich die Diöcesan-

tia-
uen-
oder
der
ne-
nig
er:

Tabelle zu S. 41.

Von der mittelbaren geistlichen Fundation und Gütern ist

- entweder der alterirende Bischof selbst der Eigenthümer, I.
- oder ein anderer,
  - entweder steht der Eigenthümer unter des alterirenden Bischofs Diöcesan-hoheit,
    - entweder auch zugleich unter dessen Landeshoheit,
      - entweder liegen alle Güter in dem Territorium des alterirenden Fürstbischofs,
        - entweder tödtet die Alteration den Eigenthümer, II.
        - oder nicht. III.
      - oder nur das Hauptgut, die Pertinenzen aber in einem andern oder mehrern Territorien,
        - entweder tödtet die Alteration den Eigenthümer, IV.
        - oder nicht. V.
    - oder unter der Landeshoheit eines Dritten,
      - entweder liegen alle Güter in dem Territorium eines einzigen dritten,
        - entweder tödtet die Alteration den Eigenthümer, VI.
        - oder nicht. VII.
      - oder nur das Hauptgut', die Pertinenzen aber in einem andern oder mehrern Territorien,
        - entweder tödtet die Alteration den Eigenthümer, VIII.
        - oder nicht. IX.
  - oder er steht weder unter dessen Diöcesan- noch Landeshoheit. X.

hoheit hat, wobey es mir gleichgültig ist, auf welchen Grundpfeiler man diese bauen will. Mir ist hier genug, daß er sie hat.

Wenn nun ein teutscher Bischof mittelbare geistliche Fundationen und Güter alterirt, so sind folgende Fälle möglich, welche ich in die hieher gehörige Tabelle der deutlichern Uebersicht halben gebracht habe.

Hier folgt die nähere Entwickelung.

I. Wenn der alterirende Bischof selbst der Eigenthümer der in seiner Diöces liegenden mittelbaren geistlichen Fundation und Güter ist, so mag die Alteration, welche er damit vornimt, seyn, welche sie will: er ist und bleibt der Eigenthümer der Güter, und nichts wird davon herrnlos; folglich wenn auch Pertinenzen und Gefälle ausserhalb der Diöces liegen solten, so muß

ihm sein Eigenthum daran ungekränkt und ungeschmälert, nach wie vor, verbleiben. Solte der Bischof nicht auch zugleich Landesherr seyn, so würde freylich das landesherrliche Placitum zur Alteration der mittelbaren Stiftung nöthig seyn.

Dieser Fall, daß der alterirende Bischof selbst der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Güter ist, lässet sich auch bey einem katholischen Bischof als möglich und eintretend gedenken, am häufigsten aber tritt er bey protestantischen Landesherrn, die zugleich Bischöffe ihres Gebiets sind, ein. z. E. ein protestantischer Stand hat in seinem Lande aus den von ihm ehemals eingezogenen und reformirten Klöstern, deren Güter ihm der W. F. wegen des Besizstands am Entscheidungstage zuspricht, (I. P.

O.

O. art. V. §. 25.) einige Schulen angelegt, wovon ietzo eine ganz überflüssig und unnütz seyn soll, und dahero aufgehoben wird. Der Eigenthümer der, zur Schule und zur Besoldung der Lehrer destinirten, Sachen ist und bleibt der protestantische Landesherr, und die Güter bekommen von ihm, als dem Eigenthümer, nur eine andere Bestimmung, die Güter aber verlieren ihren vorigen Eigenthümer nicht, obgleich die Schule ganz aufgehoben wird, folglich entsteht auch kein herrnloses Gut, und auch die ausländische, zur Unterhaltung der Schule gewidmet gewesene, Pertinenzen und Gefälle müssen dem protestantischen Eigenthumsherrn, welchem sie aus dem Besiz am Entscheidungstage gehörten, nach wie vor verbleiben.

Und was sagt der W. F. im §. 47. art. V.

art. V. anders, als im Grunde das nehmliche? Denn er verordnet, daß die protestantischen Stände die in katholischen Gebieten gelegenen, iedoch zu den, von ihnen occupirten und bereits verfallenen oder noch verfallenden Fundationen gehörigen, Pertinenzen und Gefälle, in deren Besitz sie am Entscheidungstage ebenwohl gewesen, zu ewigen Zeiten behalten solten. Der evidente Grund davon liegt überhaupt darin, weil er durch den Besitz der occupirten Fundation und deren ausländischen Gefälle am Entscheidungstage der Eigenthümer geworden ist, so müssen ihm die Güter und Gefälle, es mag die Fundation seither schon verfallen seyn, oder noch in Zukunft verfallen, ungeschmälert und ungekränkt als sein einmahl erlangtes Eigenthum verbleiben.

II. Wenn der alterirende Bischof nicht selbst der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Fundation und Güter ist, sondern das Eigenthum gehört einem andern, (z. E. einer Klostercongregation,) der Eigenthümer stehet auch zugleich unter des alterirenden Bischofs Diöcesan- und Landeshoheit, und alle Güter liegen in des alterirenden Fürstbischofs Territorium, und durch die Alteration wird der vorige Eigenthümer moralisch getödtet, so entsteht unleugbar herrnloses Gut, welches dem landesherrlichen fisco ipso iure und in dem Augenblick der erfolgten moralischen Tödtung zufällt, womit also der Bischof, weil er zugleich Landesherr seyn soll, nach Gutbefinden schalten und solches zu andern Stiftungen, wie es ihm beliebt, widmen kann. Weil es in diesem Fall gleichgültig seyn könnte, ob

dem

dem Bischof, qua Bischof, oder qua Landesherrn, das herrnlos gewordene Gut zufalle, so halte ich mich hier nicht dabey auf, in welcher Qualität er eigentlich dazu berechtigt sey, weil in dem folgenden Fall unter nr. VI. davon noch geredet werden muß.

III. Wenn aber aus dem nächstvorhergehenden Falle alle übrige Punkte beybehalten werden, und nur eine solche Alteration unterstellt wird, durch welche der vorige Eigenthümer nicht moralisch getödtet wird, so entsteht natürlicherweise kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthums der Güter alles in dem vorigen Zustande.

IV. Wenn in dem Fall unter nr. II. alles bleibt, und nur der Umstand wegen der Lage der Güter geändert, und angenom-

men wird, daß nur das Hauptgut in des alterirenden Fürstbischofs Territorium, eine Pertinenz aber in einem fremden Territorium liege, so kann in dem Fall einer, den vorigen Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, der alterirende Fürstbischof nur das in seinem Territorium liegende Hauptgut, als herrnloses Gut occupiren und darüber anderweite Verfügungen treffen. Die in einem fremden Territorium liegende Pertinenzen aber fallen dem landesherrlichen fisco pertinentiae sitae ipso iure und in dem Moment der erfolgten moralischen Tödtung zu, er sey nun protestantisch oder katholischer fiscus. Kurz, ieder occupirt in diesem Fall, was in seinem Territorium liegt. In Rücksicht des protestantischen Landesherrn ist nun zwar die Sache durch den §. 48. art. V. I. P. O. entschieden. Aber

zwischen

zwischen dem Bischof und dem katholischen Landesherrn, dessen Territorium zur Dióces des alterirenden Bischofs gehört, und worin Pertinenzen liegen, entstehet eine Collision der Dióceſanhoheit mit der Landeshoheit. Daß aber der lezten das Occupationsrecht zustehe, will ich gleich bey dem Fall unter n. VI. gründlich beweisen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß der Landesherr, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, in die Alteration seine Einwilligung ertheilen, seinem Occupationsrecht entsagen, und dem Bischof die Pertinenzen zur anderweiten Verordnung freywillig überlassen könne. Das sind aber iura singulorum, und was ein Landesherr gutwillig thut, das sezt einem andern kein Maaß und Ziel.

V. Wenn in dem Fall unter nr. IV. an statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, eine solche, wobey er moralisch lebendig bleibt, unterstellt wird, so entsteht vernünftigerweise kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthümers, so wohl wegen des Hauptguts, als wegen der ausländischen Pertinenzen, alles in dem vorigen Zustande, und die Alteration afficirt nicht die Güter, sondern blos die Person des Eigenthümers, oder dessen geistliches Institut, welchem nur eine andere geistliche Qualität gegeben wird.

VI. Wenn der Eigenthümer der mittelbaren geistlichen Fundation und Güter zwar in des alterirenden Bischofs Diöces, aber nicht zugleich in desselben Territorium, sondern in dem Territorium

eines andern weltlichen Landesherrn sich befindet, und alle Güter liegen in dem einzigen Territorium, es wird auch durch die Alteration der vorige Eigenthümer moralisch getödtet, so komt es vorzüglich darauf an; ob der Landesherr in die von dem Bischof intendirte Alteration und Verwendung der Güter zu einem andern Behuf seine Einwilligung ertheilet, oder nicht? Im ersten Fall ist die Sache an sich ganz klar. Im zweiten Fall aber ist darauf zu sehen: ob der Landesherr ganz und gar nicht in die Alteration einwilligt, oder zwar in die moralische Tödtung des Eigenthümers, nicht aber in die anderweite Verwendung der Güter nach der Absicht des Bischofs consentirt.

Ist das erste, so kann der Bischof ohne das landesherrliche Placitum ganz

und

und gar keine Alteration unternehmen, sondern er muß alles in statu quo lassen, und weder Kaiserliche, noch Päpstliche, Beystimmung kann ihn ermächtigen, wider den Willen des Landesherrn, wenn derselbe gerechte Ursachen seines Widerspruchs hat, solche Schritte zu unternehmen.

Ist aber das zweite, und die moralische Tödtung des Eigenthümers erfolgt, so entsteht herrnloses Gut, und die vom Bischof intendirte anderweite Verwendung der Güter kann das landesherrliche Occupationsrecht nicht vereiteln, wann auch so gar Kaiserliche und Päpstliche Einwilligung vorhanden wäre.

Zwar mögte man einwenden, daß nicht des Landesherrn, sondern des Bischofs, Occupationsrecht eintreten müsse,

wenn man auch gleich zugeben wolle, daß die geistlichen Güter herrnlos geworden wären, weil herrnlose geistliche Güter nicht dem Landesherrn, als dem weltlichen Regenten, sondern dem Bischof, als dem geistlichen Regenten, zufallen müßten.

Aber ich antworte: So bald der Eigenthümer, z. E. die Klostercongregation, moralisch getödtet ist, hört das Diöcesanrecht über ihn, und seine Güter auf, und die Güter verlieren durch den Tod ihres Eigenthümers die Qualität geistlicher Güter, denn diese Qualität war nicht physisch und indelebilis, sondern blos respectiua, so lange die Güter einem geistlichen Eigenthümer gehörten, weil sie nur darum geistliche Güter waren, weil sie ein geistlicher Eigenthümer besaß; da also dieser getödtet wurde, hörte

die

die qualitas respectiua sogleich auf, und die Güter sind in Absicht des Occupations-rechts als andere weltliche Güter anzusehen; mithin tritt das ius fisci des Landesherrn ein. Und daß die Güter von neuem die Qualität geistlicher Güter bekommen sollten, das kann nicht anders, als mit Einwilligung des Landesherrn, welcher durch die moralische Tödtung des vorigen Eigenthümers, und dadurch erloschene geistliche Qualität der Güter, schon ein ius quaesitum auf dieselben erlangt hat, geschehen. Es kann auch mit nichts erwiesen werden, daß die landesherrlichen Gerechtsamen durch das Diöcesanrecht eingeschränkt worden: folglich so bald der Fall da ist, wo das landesherrliche ius fisci eintreten kann, so tritt es ein, und das Diöcesanrecht hört auf, und dieser Fall ist vorhanden, so bald z. E. die Klo-

stercongregation, in deren Eigenthum die Güter waren, moralisch stirbt. Die Landeshoheitsgerechtsamen sind auch durch die Reichsgrundgesetze so kräftig gegen alle fremde Beeinträchtigungen und Eingriffe sicher gestellt, daß so gar nicht einmal der Kaiser seine Reservatrechte zum Abbruch derselben ausüben kann; folglich kann um so weniger das Diöcesanrecht des Bischofs dem Landesherrn in Ausübung eines Landeshoheitsrechts hinderlich und nachtheilig seyn.

VII. Wenn in dem Fall unter nr. VI. statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration, eine solche unterstellt wird, wobey er lebendig bleibt, so entsteht kein herrnloses Gut, weil die Alteration die Güter selbst nicht afficirt, sondern in Absicht ihres Eigenthümers

thümers alles in dem vorigen Zustande bleibt. Nur ist das landesherrliche Placitum zur Alteration nöthig, welches ohne gerechte Ursache nicht wohl verweigert werden mag.

VIII. Wenn in dem Fall unter nr. VI. alles bleibt, und nur der Umstand wegen der Lage der Güter geändert und angenommen wird, daß das Hauptgut in dem Territorium A, Pertinenzen aber in dem Territorium B, oder auch in den Territorien C, D u. s. f. liegen, so kann in dem Fall einer, den vorigen Eigenthümer moralisch tödtenden, Alteration der Landesherr, in dessen Territorium das Hauptgut liegt, nicht auch auf die ausländischen Pertinenzen Anspruch machen, weil sich sein ius fisci territoriale nicht über die Grenzen seines Territoriums auf andere Territorien ausdähnen

kann; sondern ein ieder Landesherr occupirt das, als herrnloses Gut, was in seinem Territorium liegt.

Hätte der Landesherr, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, in die vom Bischof intendirte Verwendung der Güter zu einem andern Behuf eingewilligt, und seinem Occupationsrecht entsagt, so wäre aller Streit gehoben. Aber die Einwilligung des Landesherrn, in dessen Territorium das Hauptgut liegt, vereitelt das ius fisci des Landesherrn, in dessen Territorium Pertinenzen liegen, gar nicht, weil es iura singulorum sind, wobey keiner dem andern in seinem Recht präiudiciren kann oder darf.

IX. Wenn in dem Fall unter nr. VIII. an statt einer, den Eigenthümer moralisch tödtenden Alteration, eine solche, wobey er mo-

moralisch lebendig bleibt, unterstellt wird, so entsteht freylich kein herrnloses Gut, sondern es bleibt in Absicht des Eigenthümers, so wohl wegen des Hauptguts, als wegen der aller Orten liegenden Pertinenzen, alles in dem vorigen Zustande, und die Alteration afficirt nicht die Güter, sondern blos die Person des Eigenthümers, oder dessen geistliches Institut, welchem nur eine andere geistliche Qualität gegeben wird.

Nur ist zu einer solchen Alteration das Placitum des Landesherrn nöthig, in dessen Territorium der Eigenthümer oder das Hauptgut sich befindet, nicht aber die Einwilligung des Landesherrn, in dessen Territorium Pertinenzen liegen. Denn diese Alteration afficirt nicht die Güter selbst, sondern nur die Person des Eigenthümers, diese ist aber nur in

dem Territorium, wo sich das Hauptgut befindet.

X. Wenn endlich ein Bischof eine mittelbare geistliche Fundation und Güter, deren Eigenthümer sich weder in seinem Territorium, noch in seiner Diöces befindet, alteriren wolte, das gehet schlechterdings nicht an, wie sich schon von selbst verstehet. Nicht einmal alsdann ist er zu einer Alteration, sie habe Namen, wie sie wolle, berechtigt, wenn sich in seinem Territorium oder Diöces Pertinenzen von solchen auswärtigen Fundationen befinden solten. Denn iede Alteration wäre schon ein Eingrif in die Rechte des ausserhalb seiner Diöces und Territoriums befindlichen Eigenthümers.

So ist die ganze Sache meiner Einsicht nach

nach zu beurtheilen, eine Sache die eben so wichtig für katholische weltliche, als protestantische, Fürsten ist.

Aber Herr D. Roth will (Verth. S. 107. u. f.) gar nicht zugeben, daß die Güter der aufgehobenen Mainzischen Klöster herrnlos geworden wären, und zwar aus dem Grunde, weil in eben dem Augenblick, als die Klöster aufgehoben worden, das Eigenthum der Güter derselben auf die hohe Schule zu Mainz übertragen worden sey.

Allein er bedenkt nicht, daß hier zwey Handlungen von einander zu unterscheiden sind, wovon eine erst auf die andere folgen kann, wenn gleich die handelnde Person ihre Willensmeinung wegen beider Handlungen in einer und eben der Urkunde geäussert haben solte.

Die erste Handlung war die Aufhebung und moralische Tödtung der Klöster; denn ehe diese getödtet waren, konnten die Güter derselben, ohne einen Raub zu begehen, der hohen Schule zu Mainz nicht geschenkt werden. In dem Augenblick der Aufhebung der Klöster aber trat *ipso iure* das ius fisci territoriale aller Landesherrn, in deren Territorien die drey Klöster Güter hatten, ein, und prävenirte und verhinderte die zweite Handlung, nemlich die intendirte Uebertragung der Güter an einen dritten; nicht zu gedenken, daß das Diöcesanrecht ausserhalb der Diöces dergleichen Handlungen vorzunehmen nicht berechtigt ist.

In der nemlichen listigen Absicht, der Herrnlosigkeit der Güter auszuweichen, spricht Hr. D. Roth immer: die drey

Klöster

Klöster sind aufgehoben und mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und einverleibt. (Verth. S. 119.) Wie? die drey Klöster sind aufgehoben, und zugleich auch mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt? Evidenter Widerspruch! Und ohnehin zwey Nonnenklöster der hohen Schule zu Mainz einverleibt!!!

Die von einem Eigenthümer, und von einem Lehnsherrn, an den das Lehn zurücktritt, und von einer Vereinigung zweyer Reichslande hergenommenen Beyspiele sind ganz erbärmlich schlecht, und passen gar nicht; weil in keinem Fall herrnloses Gut entsteht. Und wer wird leugnen, daß die drey Klöster, als sie noch lebten, ihre ausländischen Pertinenzen hätten veräussern können. Aber entstand dann durch einen solchen Alienationsfall herrnloses Gut?

Aber

Aber schlägt nicht die tausendiährige teutsche Reichs- und Kirchenobservanz mein vorhin mühsam aufgebauetes System plözlich zu Boden? Hat nicht Herr D. Roth eine ganze Wolke von Alterationsfällen erscheinen lassen, worin an kein ius fisci territoriale gedacht seyn soll?

Ja wohl eine ganze Wolke! Aber der kleinste Wind veriagt sie und mit ihr die erträumte tausendiährige Observanz. Herr D. Roth hat (Verth. S. 59. 104.) alles ohne Auswahl unter einander hingeworfen, ohne die Alterationsfälle zu sichten. Und gesezt, aber nicht zugegeben, daß die von ihm allegirten passenden Beyspiele in facto ihre vollkommene Richtigkeit hätten, und die ausländischen Pertinenzen von den Landesherrn, in deren Landen sie gelegen, nicht in

An-

Anspruch genommen worden wären, (welches Hr. D. Roth pünktlich hätte erweisen müssen) so folgt doch weiter daraus nichts, als daß die Landesherren entweder ausdrücklich oder stillschweigend in die Alteration gewilligt haben, welches auch in dem ietzigen Alterationsfall, worüber ietzo gestritten wird, von einigen Ständen geschehen ist. Aus dergleichen, aus gutem und freiem Willen, citra opinionem necessitatis, geschehenen Nachgebungen lässet sich keine rechtliche Observanz, welche die Kraft nnd Würkung eines Gesetzes hätte, erzwingen. Es betrift iura singulorum, wobey das Verfahren des einen dem andern kein Ziel und Maas setzen kann. Bey einem beträgt es oft nur eine Kleinigkeit, und er hält es der Mühe nicht werth, dem alterirenden Bischof und Nachbarn seine Einwilligung in die Alteration zu

ver-

versagen. Oft wird die Sache durch Vergleich geschlichtet. Vorzüglich aber ist ein protestantischer Stand gegen dergleichen Anmassungen eines katholischen Bischofs durch den berühmten §. 48. art. V. I. P. O. kräftigst geschüzt, und diese Schuzwehre darf der Bischof mit Kaiserlichen oder Päpstlichen Bestätigungsbriefen und Bullen, mit Vorschriften des gemeinen Rechts, oder mit Privilegien, oder mit einer Observanz, zu bestürmen sich nicht einmahl einfallen lassen. I. P. O. art. XVII. §. 3.

Auch der König von Preussen hat vor kurzer Zeit eine Cabinetsordre ergehen lassen, nach welcher die in seinen Landen gelegenen Gefälle auswärtiger aufgehobener Klöster dem Königlichen fisco für heimgefallen erklärt sind.

IV.

Die Urtheile der höchsten Reichsgerichte sind keine Reichsgesetze.

Das hat der Hr. G. J. R. Pütter in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht 2 Theil 35 Abh. schön und gründlich bewiesen. Denn sonst würden die Gerichte zu Gesezgebern werden.

In der Fürstl. Waldeckischen Actenmässigen kurzen Ausführung ꝛc. Mengeringhausen 1775. wird gesagt: Weil aber in der kayserl. Wahlcapitulation art. 2. §. 5. ausdrüklich versehen ist, daß kayserl. Maiestät keine neue Ordnungen und Geseze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichssazungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergericht gestatten wollen; so können die wegen der Güter derer ehemaligen Jesuiten

ergangene Reichshofrathsconclusa keinen rechtlichen Grund abgeben, um in vorliegender Sache von der richtigen thesi iuris eine Ausnahme zu machen. —

Der Hr. G. R. und Kanzler von Selchow belehrt uns in seinen Rechtsfällen 1. Band S. 193. daß, wenn zumahl die Ehre des kayserl. Hofs mit im Spiele sey, beym Reichshofrath die Hofluft mehr entscheide, als Recht.

V.

Die Mehrheit der Irrenden macht den Irrthum nicht zur Wahrheit.

Es ist ein altes Sprüchwort: Multitudo errantium non parit errori patrocinium, und der verstorbene Ordinarius Hommel hat einmal eine Rede gehalten, worin er etliche ungegründete opiniones communes widerlegte, und iede einzelne Ausführung mit den Worten beschloß: communis opinio, ergo falsa.

Und

Und aus wie viel Mann besteht dann das Heer, welches Hr. D. Roth aufführt? Und haben sie nur blosse Einfälle gehabt, oder haben sie die Sache auch gründlich und umständlich untersucht?

Zenniges hat auch hier blos geträumt, und nach seiner Gewohnheit sich blindlings auf die katholische Seite gewendet. Ausser seiner Lebensbeschreibung in Juglers iuristischen Biographie 6 B. 2 St. S. 225. f. sehe man von ihm vorzüglich den Herrn Etatsrath Moser im neuen Staatsrecht von Teutschland S. 390.

Buckisch war ein Phantast im Denken und Schreiben, und es ist lächerlich, wenn Herr D. Roth sich auf ihn berufen will. Jeder mag ihn lesen und dann urtheilen.

Schilter sagt das gar nicht, was er sagen soll. Er redet von einem existirenden,

nicht aber von einem aufgehobenen katholischen Kloster.

Der Kanzler Böhmer hat sich nirgends über diesen Punkt erklärt.

Der Herr G. J. R. Böhmer hat zwar das zweite Glied des §. 47. art. V. I. P. O. auch auf die jetzo aufgehobenen katholischen Klöster ausgedähnt, aber im neuen Aufschluß S. 193. habe ich die Ursache, warum solches geschehen, angeführt.

Der Herr Prof. Böhmer hat, wie er selbst gestehet, diesen Punkt nur obenhin berührt, und ist hierin seinem Herrn Vater blindlings gefolgt.

Der Herr Justizrath und Prof. Majer hat des Henniges Traum kurzum für Wahrheit aufgenommen. Und ich muß dem Herrn D. Roth überhaupt die Recension über das Majer-

Majersche Buch zu lesen empfehlen, welche in den, von ihm so hoch gepriesenen, Göttingischen Anzeigen von gel. Sachen vom Jahr 1774. n. 3. stehet.

Der Herr G. R. von Zwierlein hat in Sachen Dillenburg contra Wiedrunkel als Advocat geschrieben, und es ist daher lächerlich, daß sich Herr D. Roth auf ihn beruft.

Possierlich ist es, daß er auch die Recensenten zu seinem Heere zählt, und bey der Gelegenheit seine schuldige Danksagung für die in den Göttingischen Anzeigen erschienene Recension abstattet. Wer die übrigen Recensenten seyn sollen, das weiß ich nicht, ob ich gleich alle gelehrte Zeitungen und iuristische Kritiken lese.

Am allerpossierlichsten ist es endlich, daß Herr D. Roth so gar den Herrn Prof.

Schnaubert und auch mich unter sein Heer angeworben und gesteckt hat. Doch hievon nachher ein mehreres.

Ich habe in der kurzen Revision geäusſert, daß ich vielleicht alle Stimmen der ältern und neuern Ausleger des W. F. über den §. 47. art. V. I. P. O. sammlen würde. Aber ausser dem Henniges hat kein einziger an die Frage gedacht, weil keiner sich das als möglich vorstellte, was wir in dem letzten Fünftel des achtzehnten Jahrhunderts erlebt haben und noch erleben werden.

VI.

Nicht der Passauer Vertrag, nicht der Religionsfriede, nicht der Westphälische Friede, und überhaupt kein Reichsgesetz, hat dem Herrn Kurfürsten zu Mainz das Eigenthum der ausländischen Güter der drey aufgehobenen Mediatklöster, und zwar weder bey ihrer Existenz, noch nach ihrer Aufhebung, zugesprochen.

Ich

Ich schreite zu der Widerlegung der einzelnen Einwürfe, welche Herr D. Roth gegen meine Schriften, die Revision, den neuen Aufschluß und das erste Postscript, gemacht hat. Ich habe in gedachten Schriften die ganze Sache aus den Reichsgrundgesetzen historisch und dogmatisch so deutlich und überzeugend dargelegt, daß ich sicher auf den lauten Beyfall eines ieden unpartheyischen Lesers rechnen kann. Und ich bin versichert, daß ieder verständiger Leser, wenn er die meinigen und die Rothischen Abhandlungen gegen einander vergleicht, die elenden Sophistereien des Herrn D. Roth sogleich mit Händen greifen wird. Sein ganzer Kram ist ein leerer confuser Wortschall und nichts weiter. Seine Sophisterey concentrirt sich hauptsächlich darin, daß er einestheils Stände mit mittelbaren Privateigenthümern vermischt, und die Gesetze, welche von ienen reden, von diesen reden

lässet, und umgekehrt; und anderntheils die Verordnungen, worin noch existirende katholische Klöster supponirt werden, auf die ietzo aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster anwendet. Dabey liegt zugleich immer die listig ersonnene Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion zum Grunde.

Den §. 25. art. V. I. P. O. hat bishero alle Welt von geistlichen mittelbaren Fundationen verstanden, welche die protestantischen Stände, als in ihren Gebieten gelegen und ihrer Landeshoheit unterworfen, occupirt und reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten.

Aber dem Hrn. D. Roth beliebt es zu statuiren, daß dieser §. 25. auch katholisch gebliebene Klöster, die in dem Gebiet und unter der Landeshoheit des protestantischen

Stan-

Standes gelegen gewesen, von demselben aber occupirt, iedoch nicht reformirt, sondern den katholischen Mönchen gelassen, und von dem protestantischen Stande als blos occupirte Klöster am Entscheidungstage besessen wären. Dieser listige Einfall ist in der Absicht ersonnen, um den protestantischen Ständen auch etwas von den katholischen Klöstern in ihr Loos bey der erträumten Reichstheilung des Kircheneigenthums bringen zu können, wiewohl NB. ohne allen ihren Vortheil; denn die Güter müssen, wie er selbst sagt, zu ewigen Zeiten zum Gebrauch der katholischen Religion verbleiben. Auch darf ein protestantischer Stand nicht glauben, daß alle katholisch gebliebene Mediatklöster seines Gebiets in sein Loos gehörten, sondern das gilt nur von den Mediatklöstern, die er occupirt und am Entscheidungstage als Stand besessen hatte. Die katholisch gebliebenen Mediatklöster seines

nes Gebiets hingegen, welche ein katholischer Stand am Entscheidungstage besessen hätte, die gehörten in das Loos des katholischen Standes. (Verth. S. 191.)

Kann aber wohl etwas widersinnigeres gedacht werden? Ein protestantischer Landesherr soll ein katholisch gelassenes und gebliebenes Mediatkloster, welches seine Landeshoheit unstreitig anerkannte, occupirt haben, und die Landeshoheit soll ihm nur in dem Fall darüber im W. F. zugesichert seyn, wenn er über das Mediatkloster die Landeshoheit am Entscheidungstage besessen hatte? Wozu eine Occupation in Absicht eines Rechts, das dem protestantischen Landesherrn keine Seele bezweifelte? Und worin soll diese Occupation bestehen? Ich wünschte, daß uns Herr D. Roth doch diesen Punkt deutlich entwickelt haben mögte. Aber wie lässet sich das, was Nonsens ist, erklären?

Den §. 26. art. V. I. P. O. nimt nunmehro Herr D. Roth zu seiner Hauptstütze, und setzt den §. 47., auf den er vorher alles bauete, fast ganz bey Seite.

Im gedachten §. 26. soll folgendes enthalten seyn: 1) das Subiect wären katholische Stände, mithin so wohl geistliche als weltliche; 2) Das Obiect wären katholische Mediatklöster und andere Fundationen, welche entweder in Gebieten der nehmlichen katholischen Stände, welche das Subiect wären, oder in Gebieten protestantischer Stände liegen; iedoch hätte die Verordnung, wegen der Substitution anderer Ordensreligiosen, von den Worten: non tamen &c. an, einzig und allein ihre Beziehung auf die katholischen, in Gebieten protestantischer Stände liegende, Klöster; 3) der Besitz am Entscheidungstage, wovon die Rede sey, sey kein Eigenthumsbesitz,

besitz, sondern ein ständischer Besitz, possessio iure status habita.

Aber, wer kann solche Sachen verdauen? In dem neuen Aufschluß habe ich den sich evident darlegenden Innhalt des §. 26. dergestalt ins Helle gestellt, daß sich kein verständiger Leser durch die leeren Vorspiegelungen des Herrn D. Roth irre machen lassen wird.

Die Catholici, wovon der §. 26. redet, sind die katholischen Besitzer und Eigenthümer der NB. Mediatfundation, so in eines protestantischen Standes Gebiete und unter dessen Landeshoheit lieget. Denn gleichwie im vorhergehenden §. 25. von Mediatfundationen in Gebieten prottstantischer Stände, welche diese als ihr Eigenthum occupirt, reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten, gehandelt war, also wurde nun auch dagegen verordnet, daß alle die Mediatklöster und Fundationen in diesen

Ge-

Gebieten, welche die Katholiken am Entscheidungstage als ihr Eigenthum besessen hätten, ihnen verbleiben solten. Und wie kann man doch in aller Welt die Worte: Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi *similiter*, vtut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, nach dem Zusammenhang anders erklären? Das *similiter* possidere kann ia von keinem andern Besitz, als dem nehmlichen, wovon im §. 25. die Rede ist, verstanden werden. Nun ist aber in dem §. 25 von dem Eigenthumsbesitz unleugbar die Rede. Und wenn die Catholici die *Status catholici* seyn solten, wer wäre denn der *Magistratus catholicorum*, welcher so gleich darauf folgt, bevorab wenn der Status catholicus ein *ecclesiasticus* wäre?

Von den katholischen Mediatklöstern und Fundationen selbst, welche in Gebieten

Ka-

katholischer Stände lagen, war im W. F. die Rede gar nicht, weil darüber kein Streit war, und selbige also in den Friedensplan nicht gehörten.

Wenn aber der §. 26 auch davon reden soll, so muß auch die Verordnung wegen der Substitution anderer Ordensreligiosen von selbigen gelten, weil diese Verordnung mit der vorhergehenden unzertrennlich zusammenhängt. Und es ist offenbahre Sophisterey, wenn Herr D. Roth diese Verordnung von dem vorhergehenden trennen und nur auf katholische Klöster, so in Gebieten protestantischer Stände liegen, restringiren will. Auf die Art aber läßt sich auch das deutlichste Gesetz verdrehen.

Und die possessio iure status habita, oder, wie Herr D. Roth spricht, der ständische Besitz NB. NB. mediater, einem andern

Pri-

Privateigenthümer zugehöriger, Fundationen, was ist sie, worin besteht sie und was hat sie für Folgen und Würkungen? Aber um das alles bekümmert sich Herr D. Roth gar nicht, er braucht sonum sine mente und begnügt sich mit dem Wortschall: ständischer Besitz, welchen er dem Herrn Kurfürsten zu Mainz auf die ausländischen Gefälle der drey aufgehobenen Mediatklöster fast auf allen Seiten zuschreibt. Ich muß mich dahero in das nähere Detail der Sache einlassen, um dieselbe in ihrer hellesten Evidenz erscheinen zu lassen.

Wenn ein Reichsstand, qua Reichsstand, NB. NB. mediate Güter besitzen soll, so liegen sie entweder in seinem Landesbezirk und stehen unstreitig unter seiner Landeshoheit, oder sie liegen in dem Bezirk eines andern territorii. In ienem Fall lässet sich in Absicht der in seinem Landesbezirk gelegenen

nen mediaten Güter ein ständischer oder landeshoheitlicher Besitz, unbeschadet des Privatbesitzes, welchen der Eigenthümer hat, gedenken. Dieser ständische Besitz kann sich aber, gleich der Landeshoheit, nicht auf Güter erstrecken, die ausserhalb des Landesbezirks liegen und der Landeshoheit eines andern Landesherrn unterworfen sind, wenn sie gleich Zugehöre eines in seinem Landesbezirk gelegenen Hauptguts seyn solten.

In diesem Fall aber, wenn nemlich die Güter in dem Bezirk eines andern territorii gelegen sind, so hat der Reichsstand

A) entweder selbst die Hoheitsrechte darüber, oder

B) es sind solche Güter der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Landesbezirk sie liegen, unterworfen.

In

In dem ersten, mit A bezeichneten Fall, sind die Güter zwar *in* territorio des Landesherrn, mit dessen Ländern sie umgeben sind, aber nicht *de* territorio desselben. Im andern Fall B aber sind sie sowohl *in*, als *de* territorio desselben.

Im Fall A besitzt iener Reichsstand die Güter eben so gut als die selbst in seinem Landesbezirk gelegenen, und seiner Landeshoheit unterworfenen Güter, als Landesherr, iure territoriali, wenn sie gleich *in* territorio eines andern Landesherrn liegen. In so fern die Landeshoheit ordentlicher und gewöhnlicher Weise den Reichsständen zustehet, und mit der Reichsstandschaft gewöhnlich verbunden ist, in so fern kann man in diesem Fall auch den Ausdruck gelten lassen, daß er solche Güter iure status besitze, dieser Ausdruck sagt alsdann nichts anders, als: er besitzt sie *iure territoriali*, vermöge der mit der Reichsstandschaft

verbundenen Landeshoheit. Es ist aber, da die iura der Reichsstandschaft der Reichsstände, die sie qua status haben, iura comitialia, von den iuribus territorialibus, der Landeshoheit, wenn sie gleich ordentlicher Weise in Einem Subiect verbunden sind, doch an sich verschieden bleiben, richtiger und bestimter gesprochen, wenn man sagt: der Reichsstand, der in dem Bezirk eines andern Landes Güter mit den Hoheitsrechten besitzt, der besitzt sie als Landesherr, vermöge der Landeshoheit, *iure territoriali*. Dieser Fall A tritt in den Ländern ein, welche keine territoria clausa sind, wohin besonders viele geistliche Länder, und namentlich auch das Hochstift Hildesheim, gehören. Struben Nebenstunden Th. 4. S. 153. 155. Und Ludewig in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat S. 10. will die Stifter für keine territoria geachtet wissen, weil sie durch einzelne Striche wie ein Bettlermantel zusammengeflickt worden.

In

In dem Fall B aber kann der Reichsstand, der in dem Territorium eines andern Reichsstandes solche Güter besitzt, die der Landeshoheit des letztern unterworfen sind, sie nicht anders, als qua priuatus, vi dominii priuati, besitzen. Er ist alsdann hoc respectu Unterthan, und auch wohl Landstand des Landesherrn, zu dessen Lande die Güter gehören. So war Badenbaden wegen seiner Herrschaften in Böhmen ein Böhmischer Landstand; so ist Hohenlohe wegen Gleichen der herzogl. Sächsischen Landeshoheit unterworfen u. s. w. In diesem Fall B ist es widersprechend und unmöglich, daß ein anderer Reichsstand an einem solchen, unter der Landeshoheit des Herrn des Orts befindlichen, entweder ihm oder einem andern eigenthümlich zugehörigen, Gute selbst eine possessionem iure territoriali oder iure status haben könnte.

Der W. F. art. V. §. 26. redet de monasteriis & fundationibus *mediatis*, welche nicht nur *in* territoriis A. C. Statuum, sondern auch ihrer Landeshoheit unterworfen, und also *de* territorio derselben sind; wie Herr Prof. Böhmer in seiner Dissertation §. 34. ex Actis Pacis gezeigt hat, und auch vom Herrn D. Roth in so fern nicht geleugnet wird. Die Worte: vtut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, heissen also hier eben so viel, als de territorio. Dieser §. 26. gehört also, nicht allein, in so fern man unter den Catholicis, welche die fundationes *mediatas* besitzen, Privatbesitzer gedenket, über welche ein anderer status catholicus eine possessionem iure status habitam am Entscheidungstage gehabt haben soll, sondern auch in so fern unter den darin gedachten Catholicis auch status catholici, welche fundationes *mediatas* in territorio A. C. Statuum am Entscheidungstage als ihnen eigen-

eigenthümlich zugehörig, besessen hatten, begriffen seyn können, * zum Fall B, und es ist und bleibt immer unmöglich, daß an dergleichen katholischen Mediatklöstern einem katholischen Reichsstande ein Besitz iure territoriali vel status (vom iure dioecesano ist nicht hier, sondern im §. 48. die Rede) zustehen könnte. Es bleibt vielmehr immer eine contradictio in adiecto, wenn die Ausleger, die die Eigenschaft der gedachten Klöster, daß sie unter der Landeshoheit der Evangelischen Landesherrn stehen, zugeben, dem ohngeachtet doch katholischen Reichs-

* Dieß ist kein Widerspruch, wenn ich zugebe, daß unter den catholicis im §. 26. auch status catholici begriffen seyn können, und gleichwohl leugne, daß die dem §. 26. angedichtete possessio iure status habita ein Unding sey. Ein solcher Status catholicus erscheint alsdenn, wenn er mittelbare, eines andern Landeshoheit unterworfene Güter besitzet, nicht qua Status, sondern qua Privatus. Es ist alles eitel Unsinn, was Hr. D. Roth (Verth. S. 200.) geschrieben hat.

Reichsständen daran eine possessionem iure status zuschreiben.

Aber der Göttingische Herr Recensent meines neuen Aufschlusses im 88sten Stück, ob er gleich anfänglich versichert, daß er in dieser Sache, auch nur als gelehrte Streitigkeit betrachtet, im geringsten nicht Parthey nehmen wolle **, hat sich doch nicht enthalten

** Der Herr Recensent lehrt uns auch: die Rechtsgleichheit ist als Regel der Interpretation vorzüglich in Hinsicht auf zweifelhafte und unentschiedene Fälle festgestellt, welche der katholische Religionstheil vermöge der vorhergegangenen Tractaten nach den gemeinen Rechten beurtheilt wissen wolte. — Die mutua & exacta aequalitas ist art. V. §. 1. nicht sowohl als Regel der Intrepretation, sondern vielmehr als Lex, festgestellt worden, soll aber nur in *reliquis* &c. gelten, mithin nicht bey den im 5ten Artikel entschiedenen einzelnen gravaminibus, sondern ausserdem in Ansehung der Rechten beyder Religionstheile im Ganzen. Der westphälische Friede solte so wenig eine juristische Hermenevtik, als eine Reichshistorie seyn. Ganz lächerlich ist es auch, wenn der Recensent schreibt: Von dem

halten können, etwas zur Vertheidigung des Herrn G. J. R Böhmers, jedoch sehr unglücklich, einfliessen zu lassen, um die contradictio in adiecto zu entfernen. Er

 schreibt

dem Gutachten wird ganz zuversichtlich unser Herr Böhmer, als der Verfasser angegeben; darüber wird sich ieder wundern, der weiß, daß Herr R. die Registratur der hiesigen Juristenfacultät einzusehen keine Gelegenheit gehabt hat. — Was soll das heissen und bedeuten? Ist er denn der Verfasser oder nicht? Solches Geschwätz ist im Grunde nichts gesagt! Und muß man denn iust die Registratur eingesehen haben, um den Verfasser des Gutachtens zuversichtlich angeben zu können? Wie viele Mittel eines solchen zuversichtlichen Wissens giebt es nicht ausserdem? So wie der physikalische Physiognomiker wenigstens einige gewisse Regeln hat, so hat auch dergleichen der gelehrte Physiognomiker, um die gelehrten Geburten ihren Vätern zueignen zu können. So wird ein geübter Kenner Böhmers, Pütters und Claproths gelehrte Kinder leicht unterscheiden können. Und ob ich gleich die Registratur der Göttingischen Juristenfacultät einzusehen keine Gelegenheit gehabt, so wird es doch dort so wenig, als in Wien und Wezlar, ein unerforschliches Geheimniß seyn, den Referenten oder Verfasser entweder gratis oder gegen ein bibale leicht

schreibt nemlich: das Churhaus **Hannover** hat die völlige Landeshoheit über das in dem Gebiet des Bischofs von **Hildesheim** gelegene Kloster **Marienrode** ***: warum solte denn der entgegengesetzte Fall, den die Ausleger beym

leicht erfahren zu können. Ja der Verfasser macht sich oft selbst mit seiner Autorschaft gros, und sagt es in allen Gesellschaften laut, daß er der Referent gewesen sey, wie in und ausserhalb Göttingen von der Urthel in der v. S. Sache bekannt ist.

*** Woher es rühre, daß das Kloster Marienrode unter kurhannoverscher Landeshoheit stehe und ein Calenbergischer Landstand sey? darüber habe ich nicht allein alle Bücher vergebens nachgeschlagen, sondern es haben mir auch zwey gelehrte Freunde, deren Lieblingsstudium gleichwohl die Historie und Statistik ist, offenherzig gestanden, daß sie nichts gewisses davon sagen könnten, ia ihre Vermuthungen waren sich so gar entgegen. Ich wandte mich daher selbst an die Quelle, aber der Gelehrte, an den ich mich addressirte, hat mich noch bis jetzo auf die Antwort warten lassen. Ich glaubte, daß meine Anfrage unverfänglich sey. Man muß aber in Hannover doch Bedenken tragen, den Ursprung zu entdecken.

beym §. 25. vor Augen hatten, an sich unmöglich seyn? — Aber, holder Herr Recensent, das Kloster Marienrode gehört ia zum Fall A, und nicht zum Fall B, wovon gleichwohl die Rede ist. Ueber den Fall A ist ia kein Zweifel, so wenig bey Protestantischen Landesherrn, wie das angeführte Beyspiel von Marienrode beweiset, als weniger bey katholischen Landesherrn, da z. E. in Worms, Speyer, Regenspurg, katholische Domkapitul sind, und also in evangelischen Reichsstädten sich corpora ecclesiastica *mediata* befinden, welche gleichwohl nicht der Landeshoheit der evangelischen Reichsstadt, sondern der Landeshoheit eines andern katholischen Reichsstandes unterworfen sind. Mosers teutsches nachbarliches Staatsrecht S. 70. f.

Das Exempel von Marienrode gehört also nicht zu dem Fall, wovon der §. 26.

 spricht,

spricht, und kann zur Aufklärung des Sinnes dieser Stelle nicht dienen. Und da das Exempel zum Fall A und nicht zum Fall B gehört, so kann auch dadurch die Henniges-Böhmer-Rothische contradictio in adiecto im Fall B nicht gerechtfertigt werden.

Der Herr Prof. Böhmer geht in seiner Dissertation von seinem Herrn Vater und dem Herrn D. Roth darin ab, daß er aus der possessione iure status habita ein **drittes Ding** macht, welches so wohl von der possessione priuata, als auch von der possessione iure territoriali competente unterschieden seyn soll, nemlich die possessionem iure superioritatis *ecclesiasticae* competentem. Allein wer siehet nicht gleich, daß sich diese Erklärung mit dem §. 48. art. V. I. P. O. nicht vereinigen lässet. (Siehe **neuen Aufschluß** S. 40.)

Nun zur Anwendung auf den vorliegenden Fall. Die drey aufgehobenen Mainzischen

schen Klöster waren Mediatklöster, und lagen in dem Territorium und auch in der Diöces des Herrn Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz. Ich gebe auch gerne zu, daß er darüber ständischen oder landeshoheitlichen und Diöcesanbesitz gehabt hat, allein beyde Besitzarten schränken sich auf die Grenzen des Territoriums oder der Diöces ein, und es lässet sich keiner von beyden Besitzarten auf die in Hessen gelegenen Güter und Gefälle dieser aufgehobenen drey Klöster ohne handgreifliche Absurdität anwenden oder gedenken. Cessante enim causa cessat effectus. Und weder der Kaiser noch der Papst kann diese hoheitlichen Besitze über ihre Grenzen erstrecken und würksam machen, und dem Landesherrn der pertinentiae sitae sein wohlgegründetes Recht nehmen. Und hiemit ist das ganze Räthsel aufgelößt, es mag sich auch Herr D. Roth hinter den ständischen oder den Diöcesanbesitz

besitz verstecken wollen; denn er weiß selbst nicht recht, ob er dem Herrn Kurfürsten die ausländischen Güter und Gefälle aus ienem oder diesem Besitz vindiciren soll.

Die Parallel, welche ich in der Revision S. 15. gezogen habe, bleibt felsenfest stehen, und das tertium comparationis liegt in den ausländischen Gütern und Gefällen der aufzuhebenden Klöster.

Herr D. Roth ist auch (Werth. S. 173.) deshalb über mich unwillig, daß ich den protestantischen Reichstheil auf den Verlust, welchen derselbe erleiden würde, attent gemacht habe, und hält es für abwürdigend in rechtlichen Untersuchungen aus der Kammer Beweise zu holen.

Aber sein Hauptpanier ist ia die angebliche Theilungswage, und mit einem solchen Fechter kann und muß man doch auch calculiren,

liren, zumahl wenn bey ihm cupido & animus habendi der iustus titulus zur Einziehung und Wegnahme fremden Geldes und Gutes ist.

Gegen die **historischen und dogmatischen** Erläuterungen des §. 45. 46. nnd 47. art. V. I. P. O., welche ich in dem neuen Aufschluß umständlich und gründlich bewiesen habe, hat Herr D. Roth nicht das geringste erhebliche vorbringen können. Besonders bleibt es eine felsenfeste unumstößliche Wahrheit, daß das zweite Glied des § 47. nur von den, vor dem Jahr 1624. von den protestantischen Ständen occupirten und reformirten, ehemaligen katholischen, Fundationen rede, und sich auf die ietzo aufgehobenen und noch aufzuhebenden katholischen Klöster ganz und gar nicht beziehe.

VII.

Ob meine eigenen Beweise für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung streiten?

Herr

Herr D. Roth hat (Verth. S. 226. u. f.) den süssen Traum, und thut sich herzlich darauf was zu gute, daß ich selbst Beweise für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung geliefert hätte.

Vorerst erkläre ich hiemit auf das feierlichste, daß ich von allem dem, was ich in dem neuen Aufschluß, und besonders was ich über den §. 45. art. V. geschrieben habe, auch nicht eine Sylbe zurücknehme, sondern alles, wie es gedruckt ist, als die reine Wahrheit in meinem Herzen und Gewissen erkenne und öffentlich nochmals bekenne. Lassen sich also daraus für die Gerechtigkeit der kurmainzischen Forderung NB. auf eine ehrliche und gründliche Weise bündige Beweise ziehen, so werde ich der erste unter den Hessen seyn, der öffentlich bekennen wird, Kurmainz hat recht, und Hessen hat unrecht; wenn auch gleich alle übrige Hessische Gelehrten das Gegentheil behaupten mögten.

Nun

Nun wie geht dann Herr D. Roth zu Werke, wenn er mich selbst zum Vertheidiger der kurmainzischen Forderung umschaffen will?

Er handelt wie der boshafteste, unredlichste und unverschämteste Sophist! Man verzeihe mir hier die Ausdrücke, ich muß das Kind beym rechten Namen nennen.

Weil ich behauptet habe, daß den Katholiken, welche eine katholische Fundation am Entscheidungstage besessen hätten, auch die Pertinenzen und Gefälle, so in Gebieten protestantischer Stände, gelegen wären, vermöge des im §. 45. zum Grunde gelegten und bestätigten Religionsfriedens gehörten, wenn sie sich auch nicht einmal am Entscheidungstage in dem Besitz NB. dieser Pertinenzen und Gefälle befunden hätten, so soll ich ein Verheidiger der Kurmainzischen Forderung seyn!!!

Wie

Wie ist das aber möglich??? Man höre! Herr D. Roth substituirt an die Stelle der moralisch getödteten drey Klostercongregationen einestheils den Herrn **Kurfürsten**, ja er macht ihn, noch bey deren Existenz, zum **Mitbesitzer** und **Miteigenthümer** der Güter, und anderntheils substituirt er breui manu die **hohe Schule zu Mainz**: und nun geht es ohne alle Hexerey und Wunderwerke zu, daß Herr D. Roth sagt, nach meinen eigenen Sätzen müßten dem Herrn Kurfürsten und der hohen Schule zu Mainz die in Hessen gelegenen **Pertinenzen und** Gefälle verabfolgt werden.

Allein 1) waren die sämtlichen Klostergüter, die **inn = und ausländischen**, ein **alleiniges Privateigenthum** der drey Klöster, so lange sie existirten, und des Herrn Landgrafen zu Hessen hochfürstliche Durchlaucht haben selbigen die in höchstdero Landen

den gelegenen Pertinenzen und Gefälle bis auf den Augenblick ihrer moralischen Tödtung nach Vorschrift des Religions und Westphälischen Friedens unweigerlich zugestanden und verabfolgen lassen.

Der Herr Kurfürst zu Mainz hatte 2) an und auf diese Klostergüter kein grösseres Recht, als er auf die privat eigenthümlichen Güter eines andern Unterhanen hat, folglich entweder die Landeshoheit oder auch zugleich die Diöcesanhoheit. Jede dieser Hoheiten, oder deren Besiz, begreift aber so wenig das Privateigenthumsrecht, als weniger diese Hoheiten, oder deren Besiz, sich ausserhalb des Territoriums oder der Diöces, zumahl gegen protestantische Stände, wegen der Verordnung des §. 48. art. V. I. P. O. erstrecken können. Berechtigt dann den Herrn Kurfürsten zu Mainz sein ständischer Besiz, den er an den innländischen Gütern eines unbeerbt versterbenden

Unterthanen gehabt hat, daß er auch dessen ausländische herrnlose Güter und Gefälle occupiren und verschenken kann? Der ständische oder landeshoheitliche Besiz kann unmöglich etwas mehr, als die innländischen Güter, afficiren, wie ich oben bewiesen habe. Wenn aber selbst zu dem beneficio maiori des Herrn Kurfürsten zu Mainz gehörige mittelbare Pertinenzen und Gefälle in den Heßischen Landen liegen, so wird man Ihm dieselben bishero gar nicht verweigert haben, noch auch fernerhin verweigern.

Eben so wenig wird man 3) die hohe Schule zu Mainz, wenn sie alte oder neue, rechtsgültig erworbene, Pertinenzen und Gefälle in den Heßischen Landen haben solte, in deren ruhigen Erhebung stören. Aber es ist helle petitio principii, daß die in Heßischen Landen gelegene Pertinenzen und Gefälle der moralisch gestorbenen drey

Main-

Mainzischen Klöster der hohen Schule zu Mainz in fraudem fisci pertinentiae sitae rechtsgültig geschenkt werden können; und es hilft dazu weder kaiserliche, noch päpstliche, Beystimmung, wie vorhin erwiesen ist.

Noch beschuldigt mich Herr D. Roth (Verth. S. 230. 236.) eines hellen Widerspruchs; es muß aber damals, als er dieses niederschrieb, sein Gehirn sehr benebelt gewesen seyn. Ich soll nemlich gesagt haben, daß der Religionsfriede von dem Entscheidungstage etwas wisse und auch nicht wisse. Wo steht das in meinem neuen Aufschlusse? Ich, und nach mir auch Herr D. Roth, (Verth. S. 83. 93.) distinguiren unter den katholischen Fundationen selbst, als der re principali, und den zugehörigen, in Gebieten protestantischer Stände gelegenen, Pertinenzen und Gefällen,

 als

als der re accessoria. Bey ienen, komt es nach dem W. F. lediglich auf den Besitz am Entscheidungstage an, und in so fern gilt der Religionsfriede nicht. Bey diesen aber hat der W. F. nichts neues verordnet, sondern dabey tritt der, im W. F. blos bestätigte, Religionsfriede ein, und auf den Besitz am Entscheidungstage komt nichts an; in welchem Punkt die Katholiken ein Vorrecht erlangt haben, indem es bey den, zu protestantischen Fundationen gehörigen, in katholischen Gebieten gelegenen, Pertinenzen und Gefällen eben wohl lediglich auf den Besitzstand am Entscheidungstage ankomt. (§. 46. art. V. I. P. O.) Woraus sich zugleich ergiebt, daß der W. F. in dieser Materie die mutuam & exactam aequalitatem nicht überall zum Grunde lege. Und nun mag ieder gelehrte Biedermann über die mir vorgeworfenen hellen Widersprüche urtheilen. Wenn Herr D. Roth

noch einige Scham hat, so muß er sich warlich schämen, solche kindische Sophistereyen dem gelehrten Publikum vor Augen gelegt zu haben. Aber was kann man anders thun, wenn man eine offenbar ungerechte Sache vertheidigen will?

VIII.

Beantwortung einiger Gewissensfragen.

Herr D. Roth legt (Verth. S. 211.) mir noch folgende Fragen vor: Ob ich mir getraute, öffentlich unter meinem Namen zu behaupten, daß wenn in Zukunft in dem Gebiete eines protestantischen Standes ein katholisches Kloster, z. B. durch eine Ordensaufhebung, eingehe, daß alsdann die zum Kloster gehörige, in fremden katholischen Reichslanden gelegene, Güter, den katholischen Reichsständen des Orts, wo die Zugehöre liegen, reichsgesetzmäßig als vacante Güter zugefallen seyen? und ob die prote-

stantischen Stände verpflichtet seyen, diese Güter den fremden katholischen Landesherrn zu überlassen? und daß die katholischen Stände alsdann nicht mehr verpflichtet seyen, die Gefälle in das protestantische Reichsland verabfolgen zu lassen? Alsdann erst, wann ich diese Fragen bejahend beantworte, eher aber nicht, will er glauben, daß ich unpartheyisch und im Ernst geschrieben hätte.

Nun die Antwort hätte er sich nach meinen behaupteten Sätzen nicht allein selbst leicht geben und machen, sondern sie auch so gar schon in meinem neuen Aufschluß wörtlich finden können.

Ich antworte nach meiner besten und festen Ueberzeugung folgendermaassen, und zwar vor dem ganzen gelehrten Publikum: Nach dem W. F. §. 26. art. V. ist der pro-

protestantische Landesherr nicht befugt, in dem gedachten Fall die katholischen Klostergüter, weder die inn= noch die ausländischen, an sich zu ziehen, sondern das Kloster muß mit andern Religiosen, (die Jesuiten fallen ietzo von selbst weg) besetzt werden. Unterbleibt die Wiederbesetzung, so antworte ich auf obige drey Fragen nochmals ohne Scheu beiahend, wie ich es schon in dem neuen Aufschluß S. 49. aus innigster Ueberzeugung gethan habe, welche Stelle Herr D. Roth entweder übersehen, oder aus List ignorirt hat.

Noch eine neue Erscheinung!

Was doch bey Gelegenheit dieses Streits nicht für komische Erscheinungen am gelehrten Horizont zu erblicken sind! Aber so

gehts in der Natur öfters. Ein Irrlicht erzeugt das andere. Aber auch nur ein Stral von Morgenröthe und — alles ist verschwunden, in sein Nichts zurückgekehret.

Eine im Jahr 1648. geschehen seyn sollende allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion!

Ein ständischer und landeshoheitlicher Besitz an mittelbaren Gütern die ausserhalb des Territoriums liegen und der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Territorium sie liegen, unstreitig unterworfen sind!

Diöcesanhoheit über geistliche Güter, die gleichwohl ausserhalb der Diöces, und zumahl in dem Gebiete eines protestantischen Landesherrn, liegen!

Lauter neue Erscheinungen, wovon in der ganzen Jurisprudenz keine Spur zu finden

den ist, vielmehr eitel Chimären und Seifenblasen. Nur Schade, daß Seifenblasen mit samt der Farbe von selbst verschwinden ! ! !

Aber noch eine ganz neue Erscheinung, welche doch Herr D. **Roth** vorzubringen sich geschämt hat, indem er selbst steif und fest behauptet, daß die **Klostercongregationen** die wahren und alleinigen **Privateigenthümer** der Klostergüter gewesen wären.

Man höre folgendes würklich vorgebrachtes Raisonnement, welches ich mit einigen Noten begleiten will.

" Der Behauptung, daß durch die Aufhebung der Klöster die Güter derselben herrnlos geworden, stehet entgegen, daß wenn mit denen Possessoren der in dem kurmainzischen Territorium gelegenen Hauptgütern, welche iedoch hauptsächlich die Causa pia

 sind,

sind, 1) und wovon mithin die vorhinnige Ordensgeistliche nur die zeitliche Nutznieser 2) waren, eine Veränderung vorgegangen ist, solches in Folge des rechtmäßigen Kirchen- und der Causae piae Eigenthums

1) Wie, die Hauptgüter der Klöster sollen die eigentliche causa pia seyn? Das habe ich noch nie gehört. Und wann die Güter die causa pia sind, so dürften doch wohl die Klostergebäude nicht zu Casernen für die Landhusaren und Soldaten eingerichtet (*Büsching* in der neuen Erdbeschreibung 3 Th. S. 1277.) oder zu Fabriken umgeschaffen werden. Ich habe es nicht anders gehört und gelernt, als daß das geistliche Institut, z. E. die Klostercongregation, das corpus ecclesiasticum, als persona moralis, die causa pia sey, und daß die Güter desselben nur deshalb geistliche Güter genennt werden, weil sie einem geistlichen Eigenthümer gehören, an sich aber keine geistliche Qualitat oder characterem indelebilem haben.

thums, 3) welchem alle *bona ecclesiastica* Catholicorum ex natura sua unterworfen sind,

2) Das wird keine Klostercongregation in der ganzen weiten Welt zugeben. Die Klostercongregation ist als persona moralis der Eigenthümer der Güter, wie solches auch die tägliche Praxis in allen Folgen und Würkungen des Eigenthumsrechts unwidersprechlich beweiset. Oder man spielt mit den Worten: die vorhinnige Ordensgeistliche — und versteht darunter die Mönche, qua singulos betrachtet, welche freylich nur ihre klösterliche Verpflegung begehren konnten, aber qua singuli eben so wenig das Eigenthum der Klostergüter hatten, als wenig das Eigenthum der Stadt- oder Gemeindsgüter den Bürgern oder Gemeindsgliedern, qua singulis, zustehet. Aber die Mönche und Nonnen sind ja auch nicht qua singuli getödtet, sondern nur die Klostercongregationen, qua personae morales, qua corpora ecclesiastica, sind moralisch getödtet, und da diese die Eigenthümer der Klo-

sind, vollkommen gültiger Weise habe geschehen können, und es ist nirgends weder in Pace religiosa noch in Pace Westphalica die mindeste Spur anzutreffen, daß die Gewalt, die

Klostergüter waren, so ist durch die Aufhebung und moralische Tödtung der Klöster unwiderſprechlich herrnloses Gut entstanden.

3) Wem soll dann das Kirchen- und der causae piae Eigenthum zustehen? Die Stelle ist sehr dunkel, iedoch lehrt der Context, daß es dem Dioecesano zugeschrieben werde. Allein das ius dioecesanum ist ia nicht das Eigenthumsrecht über die Güter selbst, sondern nur ein Superioritätsrecht, welches das Eigenthumsrecht des Privateigenthümers nicht aufhebt und vertilgt. Und wie kann sich der katholische dioecesanus, qua talis, das Eigenthum über Güter, die in einem Gebiete eines protestantischen Landesherrn liegen, gegen die klare Verordnung des §. 48. art. V. I. P. O. anmaassen und solche verschenken wollen?

die geistlichen Güter ex una fundatione in aliam zu commutiren und folglich denenselben andere Possessores zu substituiren, dem katholischen Kirchenvorstande (Magistratui Catholicorum ecclesiastico) untersagt oder entzogen seye. 4)

Viel=

4) Das ius alterandi fundationes *mediatas* will ich dem Dioecesano, unter Einwilligung des Landesherrn, nicht disputiren. Aber einestheils, wenn er durch die Alteration das corpus ecclesiasticum, welchem das Privateigenthum der Güter zustehet, moralisch tödtet, so ist es nicht anders möglich, als daß herrnloses Gut entstehen, und das ius fisci territoriale eintreten muß, wie oben (S. 51.) erwiesen ist. Anderntheils kann sich das ius dioecesanum in einem solchen Fall nicht über die Grenzen der Diöces, bevorab nicht in das Gebiet eines protestantischen Landesherrn, erstrecken, weil solches gegen den §. 48. art. V. I. P. O. anlaufen würde.

Vielmehr bekräftiget das Friedensinstrument selbst diese Gewalt, da es solche §. 26. Art. V. P. W. unstreitig voraussetzet, und sie lediglich in dem Falle, wenn die katholische Stiftung in territoriis Protestantium gelegen ist, auf solche Personen beschränkt, die einer schon rezipirten Ordensregel zugethan sind. 5)"

5) Der §. 26. art. V. I. P. O. sagt: daß der magistratus Catholicorum (es stehet dort gar nicht *ecclesiasticus*) in dem Fall si ordo Religiosorum plane interciderit, andere Ordensreligiosen, nur nicht Jesuiten, in die Klöster setzen dürfe. Aber die Klostergüter einzuziehen, und zu anderm Behuf zu verwenden und zu verschenken, dazu giebt der W. F. dem magistratui Cathocorum ganz und gar kein Recht, und der W. F. legitimirt die ietzige Aufhebung einzelner katholischen Klöster und die Verschenkung derselben Güter zu einem ganz unterschiednen

Be-

Behuf in keiner Stelle und mit keiner Sylbe. Ja, da man sogar das zweite Glied des §. 47. art. V. I. P. O. auf die ietzo aufgehobenen und noch aufzuhebenden katholischen Klöster ausdähnen will, so kann ia der Dioecesanus, qua talis, und als katholischer Kirchenvorstand, auf die Güter der aufgehobenen Klöster nicht den mindesten Anspruch machen, und solche einer andern geistlichen Stiftung schenken: sondern die müsten alsdann dem *Domino* loci, in quo Monasterium situm fuit, zufallen. In solche Widersprüche verfällt man, wenn man ungerechten Anmaassungen den Anstrich von Gerechtigkeit geben will!!!

Katholischer Gottesdienst in Giessen.

Am 5ten Octob. d. J. hat der von Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht den Katholiken gnädigst verwilligte Privatgottesdienst in einem dazu eingerichteten schönen Saale des Universitätsgebäudes seinen Anfang genommen, nachdem höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht so wohl zur Einrichtung des Gottesdienstes als auch zur Besoldung für einen hieher kommenden Geistlichen eine hinreichende Summe schon vorhin huldreichst zu bestimmen und auszahlen zu lassen geruhet haben.

Druckfehler

S. 7. Z. 1. statt wo=von lies wo von.

Giessen,
Gedruckt bey Johann Jacob Braun. 1783.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Christoph / Krieger, Johann Justus Friedrich / Braun, Johann Jakob.

Zweites Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen

Giessen 1783

J.publ.g. 389#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11733987-0
VD18 90772555